

### Merkblatt "A"

des Ressorts 104 für die Abwicklung von Erschließungsmaßnahmen (Straßenbau)

Die Erschließungsmaßnahmen durch Dritte werden, soweit sie den Straßenbau betreffen, von der Straßenbauabteilung (Ressort 104.2) überwacht. Für die Abwicklung aller Arbeiten sind dabei folgende Punkte zu beachten:

#### 1. Planunterlagen

- 1.1 Falls kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, sind die Planunterlagen mit dem Ressort Entwicklung und Planung (R 101.3) zu koordinieren. Der Entwurf der Erschließungsmaßnahme ist mit der Entwurfsabteilung des Ressorts 104 (104.22) abzustimmen.
- 1.2 Die gültigen Pläne müssen mit einem Genehmigungsvermerk des Ressorts 104.22 versehen sein. Nachträgliche Änderungen hinsichtlich der Straßenführung bedürfen der Zustimmung dieser Dienststelle. Erst nach Genehmigung dürfen die Tief- und Hochbauarbeiten begonnen werden.
- 1.3 Vor Inangriffnahme der Arbeiten für Kanalbau, Straßenbau und öffentliche Beleuchtung müssen in den Fachabteilungen je ein gültiges Exemplar Lageplan, Längenschnitt, Regelquerschnitt, vorliegen.
- 1.4 Nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme sind Bestandspläne gemäß REE (ein Exemplar farbig) anzufertigen und einzureichen (siehe hierzu auch Ziffer 4.3 bzw. die Ausführungen des Erschließungsvertrages einschl. Anlagen zur Bestandsplanfertigung).

#### 2. Ausschreibung

- 2.1 Art und Umfang der Straßenbefestigung sind mit der Straßenbauabteilung (R 104.2) rechtzeitig abzustimmen. Das ausschreibende, die Baumaßnahme überwachende und abrechnende Ingenieurbüro ist zu benennen.
- 2.2 Die Ausschreibung der Erschließungsmaßnahmen hat nach den Angaben und Unterlagen des Ressorts 104.2 zu erfolgen. Hierbei sind die im Blatt "Vergabeunterlagen der Stadt Wuppertal für Bauleistungen" aufgeführten Vorschriften, soweit sie Erschließungsmaßnahmen betreffen, als verbindliche Richtlinien anzusehen.
- 2.3 Die in der ZVB-B der Stadt Wuppertal unter Ziffer 4.2.3 aufgeführten Bedingungen zur Verkehrssicherung sind Pflicht des Erschließungsträgers. Sie können jedoch in der Ausschreibung dem Bauunternehmen zur Auflage gemacht werden.
- 2.4 Die sich aus Gesetzen oder anderen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen, wie z. B. Landschafts- und Gewässerschutz, Schutz gegen Baulärm, Schutz des Mutterbodens usw., sind vom Bauträger bzw. in dessen Vertretung vom bauleitenden Ingenieurbüro in eigener Zuständigkeit und Verantwortung mit den betreffenden Stellen zu behandeln.

- 2.5 Änderungen gegenüber den vom Ressort 104.2 geprüften Ausschreibungen dürfen nur in Abstimmung mit dieser Dienststelle zur Ausführung kommen. Hierzu bedarf es im allgemeinen einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.6 In Anlehnung an die ZVB-B der Stadt Wuppertal unter Punkt 4.6.2 sind für folgende Stoffe Prüfungen während der Bauzeit vom Ingenieurbüro zu veranlassen, durchzuführen und demgemäß auch mit entsprechenden Hinweisen in die Ausschreibung zu übernehmen:
- 2.61 Beton (Stützmauern, Treppenfundamente).
  - 2.62 Mineralgemisch.
  - 2.63 Alle Schwarzdeckenmaterialien.
  - 2.64 Hohlraumgehalt der fertigen AB-Decken.
  - 2.65 Gehwegplatten, Pflaster, Treppenstufen, Bordsteine.
- 2.7 Für die einzelnen Stoffprüfungen sind die entsprechenden DIN- bzw. Prüfvorschriften nach dem jeweils letzten Stand maßgebend. Dem Auftragnehmer (Bauunternehmung) muß in der Ausschreibung zur Auflage gemacht werden, daß das Ressort 104.2 jederzeit berechtigt ist, auf Kosten des Auftragnehmers derartige Proben durchführen zu lassen.
- 2.8 Die Biegezugfestigkeit der Betonwaren darf im Mittel  $7,5 \text{ N/mm}^2$  nicht unterschreiten, kein Einzelwert darf kleiner als  $7,0 \text{ N/mm}^2$  sein.

Bezüglich der weiteren Anforderungen an die Materialien wird besonderes auf die ZTV der Stadt Wuppertal, Punkt 3.4, hingewiesen.

### 3. Ausführung

- 3.1 Vor Baubeginn ist mit der die Erschließungsarbeiten durchführenden Bauunternehmung, dem überwachenden Ingenieurbüro und dem Ressort 104.2 eine Begehung der zukünftigen Baustelle zu veranlassen.
- 3.2 Während des Ausbaus ist Ressort 104.2 über den Stand der Straßenbauarbeiten ständig auf dem laufenden zu halten.
- 3.3 Insbesondere sind alle Verkehrssicherungsmaßnahmen, die im Verlaufe der Bauarbeiten erforderlich werden, rechtzeitig zu treffen und ggf. mit Ressort 104.2 abzusprechen; Maßnahmen zur Verkehrssicherung außerhalb des Erschließungsgeländes und auf öffentlichen Straßen sind darüber hinaus auch mit dem Ressort 104.1 (Verkehrlenkung) abzustimmen (siehe hierzu auch Ziffer 2.3).
- 3.4 Der Erschließungsträger hat für die Erfüllung des Erschließungsvertrages eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Vertrags- bzw. Ausbaurkosten zu leisten. Ist eine solche Sicherheit hinterlegt worden, kann sie im Zuge der Ausbaurarbeiten reduziert werden. Die hierzu erforderlichen Angaben über den jeweiligen Stand der Arbeiten müssen vom bauleitenden Ingenieurbüro in einem formlosen Schreiben bestätigt werden. Es sind dann alle noch anstehenden Ausbaurkosten, getrennt nach Kanalbau, Straßenbau und öffentliche Beleuchtung, anzugeben.

- 3.5 Die erforderlich werdenden Koordinierungen mit Versorgungsträgern (Wuppertaler Stadtwerke AG, Deutsche Bundespost - Telekom -, Fernleitungen) sind vom Bauträger rechtzeitig vorzunehmen, damit Behinderungen für den öffentlichen Verkehr in tragbaren und zumutbaren Grenzen bleiben.

Arbeiten, die solche Behinderungen verursachen könnten, sind mit Ressort 104.2 rechtzeitig abzusprechen.

Während der Bauzeit und nachfolgend bis zur Übernahme durch die Stadt Wuppertal müssen die Straßen deutlich sichtbar und ausreichend als "Privatstraßen, Benutzung auf eigene Gefahr" ausgewiesen sein.

- 3.6 Die bauausführende Firma ist von dem Bauträger zu verpflichten, die Baustraße bzw. die fertiggestellten Straßenflächen für den allgemeinen Baustellenverkehr freizuhalten und, wenn nötig, zu säubern. Angrenzende öffentliche Straßenflächen dürfen weder verunreinigt, noch in den Straßenanlagen beschädigt werden. Hierfür sind vom Ingenieurbüro für die Erschließungsarbeiten geeignete Maßnahmen auf Kosten des Siedlungsträgers zu treffen.
- 3.7 Die Erschließungsmaßnahme wird erst dann zur förmlichen Abnahme zugelassen, wenn sämtliche Lieferscheine mit Soll-/Ist-Nachweisen, unterteilt in programmäßigen und provisorischen Ausbau, vom Ingenieurbüro aufgestellt, mit Prüfzeugnissen und Tagesberichten bei Ressort 104.2 eingereicht und die Vertragsbedingungen eingehalten wurden. Zur Abnahme muß die Baustelle tatsächlich geräumt und Verunreinigungen müssen beseitigt sein.
- 3.8 Die in den Ausbauperträgen geforderte Sicherheit als Gewährleistung für die Güte der ausgeführten Arbeiten hat der Unternehmer am Tage der Abnahme beizubringen; hierbei ist die Abrechnungssumme für die Berechnung der Bürgschaft (Sicherheit) zugrunde zu legen. Diese Sicherheit muß im Falle einer Bankbürgschaft unbefristet sein. Bei Angabe eines Gerichtsstandes darf nur Wuppertal benannt werden.
- 3.9 Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist findet eine Begehung statt. Das Ingenieurbüro hat dazu für den in der Abnahmeniederschrift festgelegten Zeitraum unaufgefordert das Ressort 104.2, die Bauunterhaltung und die Bauherrschaft (Bauträger) rechtzeitig einzuladen.

#### 4. Abrechnung

- 4.1 Nach der förmlichen Abnahme ist die Schlußrechnung schnellstens aufzustellen und bei den Fachabteilungen des Ressorts 104 und des Ressorts 103 (Natur und Freiraum) in vom Ingenieurbüro geprüften und abgezeichneten Kopien einzureichen.
- 4.2 Die seitens der einzelnen Abteilungen des Ressorts 104 geforderten Bestands- bzw. Revisionspläne sind schnellstmöglich aufzustellen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft kann erst nach ordnungsgemäßer Beendigung aller Arbeiten bzw. Erfüllung aller Vertragsbedingungen zurückgegeben werden.

Der für den Straßenbau anzufertigende Bestandsplan hat den aktuellen Stand zu dokumentieren.

Eine Ausfertigung ist nach REE-Farbtafeln bzw. besonderen Farbangaben des Ressorts 104 (z. B. für Pflasterungen) zu kolorieren.

Der Straßenbestandsplan muß eine zusammenfassende Darstellung aller baulichen

Anlagen der Straße enthalten, ihre Ausstattung, die sie umgebende topographische Situation und die Katastergrenzen, wie z. B.

- Achse der Straße mit Vermaßungen, Radienbezeichnungen.
- Maßketten der Straßenbreiten.
- Elemente des Straßenkörpers, Bordsteinbezeichnung nach DIN, Angabe der Längenmaße.
- Namen der Straßen.
- Böschungen.
- Ausstattung.
- Bauwerke, Gebäude.
- Lärmschutzanlagen.
- Entwässerung, Schachtabdeckungen, Sinkkästen und Flußbahnen.
- Nebenanlagen.
- Verkehrssignalanlagen.
- Beleuchtungsanlagen unter Benutzung der Zeichensymbole und Bezeichnungen nach Angaben des Ressorts 104.34.
- Grenzen des Straßenunterhaltungsdienstes.
- OD-Grenzen.
- Übrige Topographie.
- Katastersituation.
- Vermessungspunkte.